

## Zugang zum Sportbad Markkleeberg

Nutzergruppe	Zugangsbeschränkung	Nachweispflicht vor Ort
Schulsport	keine (§13/5)	keine (§3/4)
Vereinsport U18	keine (§13/3)	3G (§13/3)
Vereinsport Ü18	Durchführung möglich, wenn Erleichterungen gelten (§21a/14)	2Gplus (§21a/14)
Reha-Sport mit Verordnung/Rezept	keine (§11/3)	3G (§11/3)
Reha-Sport ohne Verordnung/Rezept	Durchführung möglich, wenn Erleichterungen gelten (§21a/11)	2Gplus (§21a/11)
Schwimmkurse	keine (§13/2 & §13/3)	3G (§13/2 & §13/3)
Öffentliches Schwimmen	Durchführung möglich, wenn Erleichterungen gelten (§21a/11)	2Gplus (§21a/11)

Die Erleichterungen nach §21a gelten ab dem übernächsten Tag, wenn an drei aufeinanderfolgenden Tagen:

- im Landkreis die 7-Tages-Inzidenz je 100.000 Einwohner unter 1.500,
- die Belegung der Krankenhausbetten der Normalstationen mit COVID-19-Erkrankten im Freistaat unter 1.300,
- die Belegung der Krankenhausbetten der Intensivstationen mit COVID-19-Erkrankten im Freistaat unter 420 liegen.

Es erfolgt eine Rücknahme der Erleichterungen ab dem übernächsten Tag, wenn eine der unter a) bis c) genannten Schwellenwerte an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten wird.

Maßgeblich für die 7-Tages-Inzidenzwerte sind die Veröffentlichungen des RKI unter <https://www.rki.de/inzidenzen>.

Maßgeblich für die Belegung der Krankenhausbetten sind die Veröffentlichungen unter <https://www.coronavirus.sachsen.de/infektionsfaelle-in-sachsen-4151.html>.

## Definitionen/Begrifflichkeiten/Regelungen

Begriff	Definition / Regel	Quelle
vollständiger Impfnachweis	14 Tage nach letzter Impfdosis oder Genesenennachweis plus eine Impfdosis	§2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung
Genesenennachweis	28 Tage bis 6 Monate nach einem positiven PCR-Test (durch Labordiagnostik)	§2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung
Testnachweis	- negativer Antigen-Test nicht älter als 24 Std. - negativer PCR-Test nicht älter als 48 Std.	§2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung §3/3 SächsCoronaNotVO
3G-Regel	geimpfte, genesene oder getestete Personen	§3/1 SächsCoronaNotVO
2G-Regel	geimpfte oder genesene Personen	§3/1 SächsCoronaNotVO
2Gplus-Regel	geimpfte oder genesene Personen, die zusätzlich getestet sein müssen	§3/6 SächsCoronaNotVO
Ausnahmen vom Nachweis des <u>zusätzlichen</u> Tests bei 2Gplus-Regel für folgende Personen	vollständig geimpft + Auffrischungsimpfung	§3/8 SächsCoronaNotVO
	vollständig geimpft + Nachweis Genesung	
	vollständig geimpft im Zeitraum vor 14 Tagen bis maximal 3 Monaten	
	keine Impfempfehlung durch STIKO (Vorlage nur eines Tests ist notwendig)	
	Schülerinnen/Schüler, die Testpflicht nach Schul-/Kita-Verordnung unterliegen	
Personen bis vollendetem 6. Lebensjahr bzw. noch nicht eingeschult		
Ersatz Impf-/Genesenennachweis durch Testnachweis	Personen bis vollendetem 16. Lebensjahr	§3/2 SächsCoronaNotVO
	Personen, welche aus gesundheitlichen Gründen keine Impfempfehlung durch STIKO erhalten (ärztlicher Bescheinigung)	
kein Testnachweis vor Ort notwendig	Schülerinnen/Schüler, die Testpflicht nach Schul-/Kita-Verordnung unterliegen	§3/4 SächsCoronaNotVO
	Personen bis vollendetem 6. Lebensjahr bzw. noch nicht eingeschult	§3/5 SächsCoronaNotVO
Gültigkeit der Nachweise	Impf-/Genesenen-/Testnachweise + amtliches Ausweisdokument im Original	§3/6 SächsCoronaNotVO